



Geschäftsordnung für den Vorstand der Deutschen Telekom AG

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in der Geschäftsordnung durchgehend männliche Personenbezeichnungen verwendet. Adressiert werden jedoch Personen aller Geschlechtsidentitäten.

Stand: 1. Januar 2024

Der Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG hat die folgende Geschäftsordnung für den Vorstand der Deutschen Telekom AG erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung unter gemeinschaftlicher Verantwortung aller seiner Mitglieder.
- (2) Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Personals zusammen.

§ 2 Aufgaben des Vorstands

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 3 dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit
 1. in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über
 - a) die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht sowie deren Vorlage an den Aufsichtsrat,
 - b) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
 - c) die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat,
 - d) die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
 2. in allen Angelegenheiten, die dem Vorstand durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied des Vorstands zu Beschlussfassung vorgelegt werden;
 3. über die Konzernstrategie;
 4. über die wesentlichen Konzernziele, das Budget und den Mittelfristplan;
 5. über die Grundsätze der Organisations- und Führungsstruktur;
 6. über die Grundsätze der Personalpolitik;
 7. über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Vorstandsbereich zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Ausführung der Beschlüsse und mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragen, die dem Plenum obliegen.

§ 3 Einzelgeschäftsführung der Mitglieder des Vorstands

- (1) Die Aufteilung der Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan. Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen des ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabenbereichs allein geschäftsführungsbefugt. Die Zuweisung der Aufgabenbereiche befreit kein Mitglied des Vorstands von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Geschäftsführung des Unternehmens.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind zu kollegialer Zusammenarbeit, Konsultation und gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet. Alle Mitglieder des Vorstands haben sich über die wesentlichen Vorgänge innerhalb der Aufgabenbereiche gegenseitig zu unterrichten. Vorgänge, die auch den Aufgabenbereich eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstands betreffen, sind mit diesem rechtzeitig abzustimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Mitglied des Vorstands verpflichtet, eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstands hat das Recht, sich über alle Geschäftsvorgänge zu informieren, soweit es aufgrund der Gesamtgeschäftsführung oder für die Wahrnehmung der Aufgaben seines Bereichs erforderlich ist. Die Regelungen zur Informationspflicht innerhalb des Bereichs bleiben davon unberührt.
- (4) Maßnahmen und Geschäfte eines Aufgabenbereichs, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
- (5) Die vorherige Zustimmung der übrigen betroffenen Mitglieder des Vorstands (Absatz 2) oder des gesamten Vorstands (Absatz 4) braucht dann nicht eingeholt zu werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft für erforderlich hält. Über die Maßnahme ist dem Vorsitzenden des Vorstands unverzüglich und dem Vorstand in der nächsten Sitzung des Vorstands zu berichten.
- (6) Über die Vertretung der Mitglieder des Vorstands untereinander im Falle der Verhinderung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Vorsitzender des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Vorstandsarbeit. Er wirkt darauf hin, dass die Geschäftsführung aller Vorstandsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet ist. Von den Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskunft über Angelegenheiten ihrer Verantwortungsbereiche verlangen. Er regelt die Zusammenarbeit der Mitglieder des Vorstands, insbesondere bei Überschneidung der Zuständigkeitsbereiche.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert die Gesellschaft und ihre Unternehmenspolitik gegenüber der Öffentlichkeit, soweit nicht durch den Geschäftsverteilungsplan oder aufgrund eines besonderen Vorstandsbeschlusses besondere Angelegenheiten auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen wurden.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands kann darüber hinaus jederzeit von allen Mitgliedern des Vorstands sowie von den Geschäftsbereichsleitern und den Leitern der zentralen Organisationseinheiten und Dienstleistungszentren Berichte anfordern und Auskunft über Angelegenheiten ihrer Verantwortungsbereiche verlangen; das den jeweiligen Bereich betreuende Mitglied des Vorstands ist entsprechend zu unterrichten.

- (4) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Federführung für die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat. Berichte und Anträge von Mitgliedern des Vorstands an den Aufsichtsrat sind über den Vorsitzenden des Vorstands zu leiten.
- (5) Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands nimmt der Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr.

§ 5 Vorstandsausschüsse

- (1) Für die Bearbeitung besonderer Themenbereiche kann der Vorstand durch einstimmige Beschlussfassung aller seiner Mitglieder Vorstandsausschüsse bilden. Er überträgt einem Vorstandsmitglied den Ausschussvorsitz.
- (2) Vorstandsausschüsse können gebildet werden, um Entscheidungen des Vorstands vorzubereiten. Für ressortübergreifende Angelegenheiten, die nicht zwingend gemäß § 2 oder § 3 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung vom Vorstand in seiner Gesamtheit zu entscheiden sind, hat der Vorstand auch die Möglichkeit, Vorstandsausschüsse mit eigenen Entscheidungskompetenzen auszustatten.
- (3) Die Besetzung der Vorstandsausschüsse ist je nach Aufgabe des Ausschusses entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan des Vorstands vorzunehmen. Neben Vorstandsmitgliedern können Vorstandsausschüsse mit weiteren Personen besetzt werden. Bei der Bildung und Arbeitsweise von Vorstandsausschüssen sind die rechtlichen Anforderungen, insbesondere die Grundsätze der Gesamtverantwortung und Gleichberechtigung aller Vorstandsmitglieder, einzuhalten. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit von Vorstandsmitgliedern gelten auch innerhalb eines Vorstandsausschusses und für die Zusammenarbeit eines Ausschusses mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.
- (4) Vorstandsausschüsse fassen ihre Beschlüsse mindestens mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder mit Sitz im Ausschuss. Sitzungen der Ausschüsse sollen nach Bedarf stattfinden. Soweit in Geschäftsordnungen der Ausschüsse nicht Abweichendes geregelt, gelten im Übrigen für die Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandsausschüsse die Regelungen dieser Geschäftsordnung über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands entsprechend. Ausgenommen hiervon ist § 7 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen und Ergebnisse von Vorstandsausschüssen sind dem Vorstand zeitnah zur Kenntnis zu geben.
- (6) Für die Auflösung eines Ausschusses genügt ein Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Geschäftsverteilungsplan des Vorstands

- (1) Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Berücksichtigung der Dienstverträge der einzelnen Mitglieder des Vorstands und der ihnen danach zugewiesenen Aufgaben aufgestellt und dem Vorstand vorgeschlagen.
- (2) Erlass, Änderung und Aufhebung des Geschäftsverteilungsplanes erfordern eine einstimmige Beschlussfassung des Vorstands und die Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 7 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstands verlangen.
- (2) Mit der Einberufung, die nicht später als eine Woche vor der Sitzung erfolgen soll, ist die Tagesordnung mitzuteilen. Entscheidungsvorlagen sollen den Vorstandsmitgliedern grundsätzlich eine Woche vor der Sitzung zugeleitet werden.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, im Einzelfall oder regelmäßig zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (4) In der Vorstandssitzung haben die anwesenden Mitglieder des Vorstands- unabhängig von besonderen Tagesordnungspunkten - über wesentliche Geschäfte ihres Vorstandsbereichs sowie über vorstandsbereichsübergreifende Vorgänge zu berichten.
- (5) Über die Verhandlungen und Ergebnisse der Vorstandssitzungen fertigt das Vorstandsbüro eine Niederschrift an und übermittelt sie an alle Mitglieder des Vorstands. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten Sitzung nach dem Zugang der Niederschrift widerspricht. Über eine darüber hinausgehende Verteilung der Niederschrift entscheidet der Vorsitzende des Vorstands.

§ 8 Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einer Vorstandssitzung oder wenn kein Mitglied des Vorstands unverzüglich widerspricht - im schriftlichen Verfahren getroffen. Unter der gleichen Voraussetzung sind auch Beschlussfassungen per E-Mail, Videokonferenz oder anderer Telekommunikationsmedien möglich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter, in der Sitzung anwesend sind.
- (3) Abwesende Mitglieder des Vorstands können ihre Stimmen schriftlich, fernschriftlich, fernkopiert abgeben. Die abwesenden Mitglieder des Vorstands sind unverzüglich vom Vorstandsbüro über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines abwesenden Mitglieds soll - außer in dringenden Fällen - nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorstandsmitglieds, in den Fällen des § 2 Abs.1 Nr.7 die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands.
- (5) Jedem bei der Beschlussfassung überstimmten Vorstandsmitglied steht das Recht zu, seine abweichende Auffassung über den Vorsitzenden des Vorstands dem Aufsichtsrat, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme folgender Handlungen:
1. Finanzielle Eckpunkte des Budgets des Konzerns, seiner Segmente und der Gesellschaft sowie der Jahresfinanzierungsplan des Konzerns.
 2. Gründung, Auflösung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen sowie Anteilsänderungen an unmittelbaren Beteiligungen durch die Gesellschaft, wenn der Gegenstandswert der jeweiligen Maßnahme den Betrag von EUR 125 Mio. übersteigt.
 3. Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum und Grundstücksrechten sowie sonstige Verfügungen darüber, soweit der Wert im Einzelfall EUR 125 Mio. übersteigt.
 4. Übernahme von Sicherheiten, Bürgschaften, Garantien und vergleichbaren Haftungszusagen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs zugunsten Dritter (juristische Personen, die nicht verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind oder natürliche Personen), soweit die Verpflichtungen der Gesellschaft jeweils einen Betrag von EUR 125 Mio. übersteigen.
 5. Gewährung von Krediten mit einem Betrag von über EUR 125 Mio. zugunsten Dritter außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs.
 6. Überschreitung des beschlossenen Investitionsbudgets um mehr als EUR 300 Mio.
 7. Finanzierungsmaßnahmen des Konzerns, deren Wert im Einzelfall 5% des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigt und die nicht im Jahresfinanzierungsplan des Konzerns enthalten sind.
 8. Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich des Geschäftsverteilungsplans.
 9. Aufnahme von Nebentätigkeiten eines Vorstandsmitglieds, insbesondere Eintritt in den Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder Beirat eines Unternehmens, das kein Konzernunternehmen im Sinne von § 18 AktG ist.
 10. Gewährung von Krediten im Sinne der §§ 89, 115 AktG.
 11. Geschäfte zwischen der Gesellschaft und der Gesellschaft nahestehenden Personen im Sinne des § 111b AktG.
 12. Abschluss von Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern im Sinne des § 114 AktG.
 13. Abschluss von Unternehmensverträgen nach §§ 291 ff. AktG.
 14. Geschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstands sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen mit der Gesellschaft und mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, sofern sie wesentlich sind.
- (2) Werden Geschäfte oder Maßnahmen gemäß Absatz 1, Ziffern 2 bis 5 durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung vorgenommen, welche von der Gesellschaft abhängig im Sinne von § 17 AktG ist, bedürfen sie ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Der Aufsichtsrat kann jederzeit weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bestimmungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 10 Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Die Berichtspflicht kann durch den Präsidialausschuss des Aufsichtsrats ergänzt und konkretisiert werden. Berichte an den Aufsichtsrat sind grundsätzlich in Textform zu erstatten und den Mitgliedern auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Nur bei besonderer Eilbedürftigkeit reicht eine mündliche Information des Vorstands an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

Anlage

Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand der Deutschen Telekom AG Stand: 1. November 2026

Der Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG hat den folgenden Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand der Deutschen Telekom AG erlassen:

Unbeschadet

- der Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstands aus Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung für den Vorstand und Dienstverträgen,
- der Gesamtverantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstands und
- der Verpflichtung der Mitglieder des Vorstands zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung und Überwachung sowie
- der Konzernführungsgrundsätze

haben die Mitglieder des Vorstands vor allem folgende Aufgabenfelder:

Vorstandsvorsitzender

- Konzernstrategie und –transformation sowie New Business
- Unternehmenskommunikation
- Markenmanagement
- Politik und Regulierung
- Corporate Responsibility
- Vorstandsangelegenheiten

Vorstandsmitglied Finanzen

- Controlling
- Treasury und internationale Finanzierungen
- Bilanzen und Steuern
- Investor Relations
- Immobilien
- Revision
- Risikomanagement
- Shared Services
- Einkauf (inkl. Führung Einkaufs-Joint Venture Buyin mit Orange)

Vorstandsmitglied Personal und Recht

- Arbeitsdirektor
- Personalstrategie
- Personalmanagement
- Personalentwicklung
- Recht
- Compliance
- Datenschutz
- Führungskräfte
- Konzernorganisation
- Vivento
- Personalservice Telekom
- Telekom Training

Vorstandsmitglied USA und Unternehmensentwicklung

- T-Mobile US
- Unternehmensentwicklung
 - Mergers & Acquisitions
 - Portfoliostrategie
- Beteiligungsführung
- Risikokapital und Private Equity Aktivitäten

Vorstandsmitglied T-Systems

- Direktvertrieb Großkunden IT (T-Systems)
- Produktentwicklung IT für Großkunden
- ICT-Lösungsgeschäft
- Entwicklung plattformbasierter Standardprodukte für Groß- und Geschäftskunden

Vorstandsmitglied Deutschland

- Standardmarkt (Privat- und Geschäftskunden) in Deutschland
- TK Geschäft für Geschäftskunden (inkl. Großkunden) national und international
- Vertrieb
- Kundenservice
- Marketing

Vorstandsmitglied Europa

- Beteiligungsführung Europa

Vorstandsmitglied Produkt und Technologie

- Technik
- IT
- Sicherheit
- Innovation und Produkte für das Standardgeschäft (Privat- und Geschäftskunden)